

Bekanntmachung Nr. 38/2026

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 Kommunales FlexibilisierungsG vom 05.02.2026 (GVBl. I Nr. 8), und der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01.04.2025 (GVBl. I Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf am 25.06.2026 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. ÄNDERUNGSSATZUNG der

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Stadtallendorf

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 (Steuersätze) wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt

zu § 2 Abs. 1 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate **mit** Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen

23 v.H. der Bruttokasse

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

23 v.H. der Bruttokasse

2. für Apparate **ohne** Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen

20 v.H. der Bruttokasse

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

20 v.H. der Bruttokasse

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

a) in Spielhallen

50 v.H. der Bruttokasse

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

50 v.H. der Bruttokasse

4. Sofern ein Apparat ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Abs. 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer

a) bei Aufstellung in Spielhallen

250 Euro

b) bei Aufstellung in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

250 Euro

5. Negative oder positive Salden dürfen nicht mit Kasseneinhalten anderer Automaten oder mit anderen Kalendermonaten verrechnet werden.

zu § 2 Abs. 1 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat

30 Euro

Artikel 2

Es werden keine Satzungsvorschriften gestrichen.

Artikel 3

Die übrigen Satzungsvorschriften werden nicht verändert.

Artikel 4

Die Änderungssatzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Wird hiermit bekannt gemacht:

35260 Stadtallendorf, den 25.06.2026

Magistrat der
Stadt Stadtallendorf

Christian Somogyi
Bürgermeister